



# Tschanz Treuhand

PERSÖNLICH. ENGAGIERT. WEITBLICKEND.

An unsere Kundinnen und Kunden

Lyss, im September 2024

## **Das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die teilrevidierte Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft**

Nachfolgend haben wir einen Auszug über die wichtigsten Änderungen zusammengestellt:

### **Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode (Art. 79 ff. MWSTV)**

Beim Wechsel von effektiv zu Saldosteuersatz (SSS) oder Pauschalsteuersatz (PSS) ist auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen im Zeitpunkt des Wechsels die früher in Abzug gebrachte Vorsteuer, einschliesslich ihrer als Einlageentsteuerung korrigierten Anteile, an die ESTV zurückzuerstatten. Beim Wechsel von SSS/PSS zu effektiv kann im Gegenzug die Steuer, die im Zeitpunkt des Wechsels auf dem Zeitwert der Gegenstände und Dienstleistungen lastet, nach dem Wechsel als Vorsteuer in Abzug gebracht werden.

Die Sonderregelung für Mischbranchen wird aufgehoben. Stattdessen wird für jede Tätigkeit, deren Anteil am Gesamtumsatz mehr als 10 Prozent beträgt, der festgelegte Saldosteuersatz bewilligt.

### **Jährliche Abrechnung (Art. 35 und 35a sowie Art. 86a MWSTG):**

Auf Antrag kann die steuerpflichtige Person – unabhängig der gewählten Abrechnungsmethode (effektiv, SSS oder PSS) – ihre Abrechnungspflicht einmal jährlich erfüllen, sofern die Umsatzgrenze von CHF 5'005'000 aus steuerbaren Leistungen in der vorangehenden Steuerperiode nicht überschritten wurde. Dabei hat die steuerpflichtige Person Ratenzahlungen zu leisten (ähnlich zu den direkten Steuern).

### **Emissionsrechte (Art. 1 Abs. 2 Bst. B, Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG):**

Die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsvermindierungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten unterliegt nun bei der empfangenden Person bzw. empfangenden Institution der Leistung der Bezugsteuer, auch wenn sie von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz erbracht werden.

### **Subventionen (Art. 18 Abs. 3 MWSTG i.V.m. 29 MWSTV):**

Bezeichnet ein Gemeinwesen von ihm ausgerichtete Mittel ausdrücklich als Subvention oder als anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag, so gelten diese Mittel auch rechtlich als solche. Diese klare neue Formulierung soll für mehr Rechtssicherheit sorgen.

### **Elektronische Plattformen (Art. 20a MWSTG):**

Wer mit Hilfe einer elektronischen Plattform (Alibaba, wish etc.) eine Lieferung ermöglicht, gilt grundsätzlich gegenüber den erwerbenden Personen als Leistungserbringer\*in. Mit den geplanten Anpassungen werden die Plattformen verpflichtet, die MWST bei ihren Sublieferanten einzutreiben.

### **Dienstleistungen auf dem Gebiet des Unterrichts (Art. 8 Abs. 2 Bst. C MWSTG):**

Interaktive Fernkurse unterliegen dem Empfängerortsprinzip. Der Leistungsort bei hybriden Leistungsangeboten richtet sich nach der verkauften Leistung. Wird das hybride Angebot nur als interaktiver Fernkurs genutzt, kann nun eine Schweizer Bildungsinstitution ohne Schweizer MWST an ausländische Teilnehmende fakturieren.

*Bitte beachten Sie, dass es sich bei den vorgenannten Punkten nur um einen Auszug handelt und nicht sämtliche Änderungen genannt wurden.*

*Die Revision des MWST-Rechts bietet Unternehmen in gewissen Bereichen mehr Klarheit aber kann auch zu Unsicherheiten in der Umsetzung führen.*

*Haben Sie Fragen? Gerne beraten wir Sie rund um das Thema Mehrwertsteuer und unterstützen Sie bei der optimalen Umsetzung.*